

Stadt Wetter (Hessen)

Stadtrecht

Az. 020-00-040



Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Stadt Wetter (Hessen)

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Der Ortsbeirat und seine Mitglieder	
§ 1 Mitglieder	3
§ 2 Vorsitzende/r, Schriftführer/in	3
§ 3 Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates	3
§ 4 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen	4
§ 5 Treupflicht	4
§ 6 Verschwiegenheitspflicht	5
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	5
II. Vorsitz im Ortsbeirat	
§ 8 Einberufen der Sitzungen	5
§ 9 Vorsitz und Stellvertretung	6
III. Sitzungen des Ortsbeirates	
§ 10 Öffentlichkeit	6
§ 11 Beschlussfähigkeit	6
§ 12 Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen	7
IV. Ablauf der Sitzung	
§ 13 Ändern und Erweitern der Tagesordnung	7
§ 14 Ordnungsgewalt und Hausrecht	8
§ 15 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Magistrats	8
V. Niederschrift	
§ 16 Niederschrift	9
VI. gemeinsame Treffen aller Ortsbeiräte	
§ 17 Beratende Treffen aller Ortsbeiräte	9
VII. Budgets	
§ 18 Bereitstellung und Verwendung	10
VIII. Schlussvorschriften	
§ 19 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung	10
§ 20 In-Kraft-Treten	10
Anlage	11

Auf Grund des § 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetter (Hessen) am 25.02.2025 für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Der Ortsbeirat und seine Mitglieder

§ 1 Mitglieder

Die Mitglieder der Ortsbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Für den Geschäftsgang des Ortsbeirates gelten sinngemäß die in § 82 Abs. 6 HGO aufgeführten Regelungen.

§ 2 Vorsitzende/r, Schriftführer/in

Die Ortsbeiräte wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte:

1. eine/n Vorsitzende/n und
2. eine/n oder mehrere Stellvertreter/in

Weiterhin wählen die Ortsbeiräte in der ersten Sitzung nach der Wahl:

1. eine/n Schriftführer/in und gegebenenfalls
2. eine/n oder mehrere Stellvertreter/in

Die/Der Vorsitzende führt die Bezeichnung Ortsvorsteher/in. Die Wahl von mehreren Stellvertretern ist zulässig.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsbeirat vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner seines Ortsbezirks gegenüber der Gesamtgemeinde.
- (2) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat hören den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Wichtige Angelegenheiten sind in der Anlage zu dieser Geschäftsordnung aufgelistet. Da diese Übersicht nicht erschöpfend sein kann, dient sie darüber hinaus als Anhaltspunkt für die Prüfung, welche Angelegenheiten als wichtig und für den Ortsbezirk von besonderer Bedeutung anzusehen sind. Die Anhörung erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme des Ortsbeirates, die innerhalb einer Frist von einem Monat an die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher bzw. an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten ist. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (3) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos

gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, welche die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.

- (4) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat können dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.
- (6) Als Ortsvorsteher/in werden keine hoheitlichen Verwaltungsaufgaben wahrgenommen, jedoch einfache Verwaltungsaufgaben. Der Inhalt und Umfang dieser einfachen Verwaltungsaufgaben wird durch einen gesonderten Aufgabenkatalog geregelt. Für die Übernahme der Aufgaben erfolgt eine entsprechende Entschädigung, die über die Entschädigungssatzung der Stadt Wetter (Hessen) festgelegt wird. Der Aufgabenkatalog wird durch den Magistrat erstellt und in Absprache mit den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern angepasst und der Stadtverordnetenversammlung jeweils zur Kenntnis vorgelegt.

§ 4

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.

Fehlt ein Mitglied des Ortsbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.

- (3) Ein Mitglied des Ortsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 5

Treupflicht

Die Mitglieder des Ortsbeirates dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Ortsbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 2, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Vorsitz im Ortsbeirat

§ 8 Einberufen der Sitzungen

- (1) Der neu gewählte Ortsbeirat tritt zum ersten Mal binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zusammen. Die Mitglieder des Ortsbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher) sowie eine oder einen oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Ortsbeirates beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen des Ortsbeirates so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortsbeirates, der Magistrat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Ortsbezirks und hier des Ortsbeirates fallen. Die Antragstellerinnen und/oder die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden, unter Beteiligung der weiteren Mitgliedern des Ortsbeirats, von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
- (4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates und an den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind außerdem im Amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Wetter (Hessen) zu veröffentlichen.

Mit der Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsorgan erhält die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher Kenntnis von den Sitzungen der Ortsbeiräte.

- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

§ 9

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Ortsbeirates. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Reihenfolge zu ihrer oder seiner Vertretung berufen, die der Ortsbeirat beschließt.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht im Sinne von §§ 14, 15 aus.

III. Sitzungen des Ortsbeirates

§ 10

Öffentlichkeit

- (1) Der Ortsbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Der Magistrat kann den Ortsbeirat hinweisen einzelne Punkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten und zu beschließen.
- (4) Beschlüsse, welche in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

§ 11

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenwiderstreit gem. § 25 HGO), so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 12

Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

- (1) Der Magistrat kann an den Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Gleiches gilt für die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat ein anderes Magistratsmitglied als Sprecherin oder als Sprecher benennen.
- (3) Die Ortsbeiräte können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
- (4) Der Ortsbeirat kann beschließen, Vertreterinnen und Vertretern von Kinder- oder Jugendinitiativen in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.
- (5) Der Ortsbeirat kann über die Regelung des Abs. 3 hinaus beschließen, unter anderem sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Rederecht zu gewähren.
- (5) Stadtverordnete und Magistratsmitglieder, die dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

IV. Ablauf der Sitzung

§ 13

Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Der Ortsbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

- (2) Der Ortsbeirat kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates zustimmen.

§ 14 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Ortsbeirates und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Magistrats

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Mitglieder des Ortsbeirates und des Magistrats zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht dem Mitglied des Ortsbeirates oder des Magistrats das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft das Mitglied des Ortsbeirates oder des Magistrats bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
Die oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

V. Niederschrift

§ 16 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zur Unterzeichnung genügt auch das Kürzel "gez." (Abkürzung für gezeichnet). Zu Schriftführern können nur Mitglieder des Ortsbeirates, städtische Bedienstete – und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt haben – oder Bürgerinnen bzw. Bürger gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.
- (3) Den Mitgliedern des Ortsbeirates sowie den Mitgliedern des Magistrats wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates und dem Mitglied des Ortsbeirates bzw. den Mitgliedern des Magistrats zuvor vereinbart wurde.
- (4) Mitglieder des Ortsbeirates sowie Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach Übermittlung der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates schriftlich erheben. Eine Einreichung der Einwendung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung.

VI. gemeinsame Treffen der Ortsbeiräte

§ 17 Beratende Treffen aller Ortsbeiräte

- (1) Ortsbeiräte können stadtteilübergreifende Themen in gemeinsamen Treffen beraten.
- (2) Zu diesen Treffen entsendet jeder Ortsbeirat maximal zwei Vertreterinnen oder Vertreter.
- (3) Die Treffen finden unregelmäßig in den einzelnen Ortsbezirken statt.
- (4) Die Einladung und die Leitung des Treffens übernimmt die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher des durchführenden Ortsbezirks.
- (5) Es sind jeweils alle Mitglieder des Ortsbeirates der jeweiligen Ortsbezirke einzuladen
- (6) Eine Beschlussfassung erfolgt nicht. Sie ist getrennt innerhalb jeder der beteiligten Ortsbeiräte vorzunehmen.
- (7) Von den Treffen ist eine Niederschrift anzufertigen und an die beteiligten Ortsbeiräte zu verteilen. Weiterhin gelten die Regelungen aus § 16.

VII. Budgets

§ 18

Bereitstellung und Verwendung

Die Ortsbeiräte der Stadt Wetter (Hessen) erhalten zur Erledigung ihrer Aufgaben die erforderlichen sachlichen und finanziellen Mittel. Die finanziellen Mittel werden im Haushalt der Stadt entsprechenden Budgets zugewiesen und unterjährig in Abstimmung mit der Stadtverwaltung bewirtschaftet.

VIII. Schlussvorschriften

§ 19

Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung entsprechend.

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung der Ortsbeiräte vom 06.02.2007 außer Kraft.

Wetter (Hessen), den 25.02.2025

Astrid Wagner
Stadtverordnetenvorsteherin

Anlage zur Geschäftsordnung für Ortsbeiräte

Übersicht über wichtige Angelegenheiten des Ortsbezirks, bei denen der Ortsbeirat zu beteiligen ist

- I.1 Festlegung von Standorten öffentlicher Einrichtungen der Stadt im Ortsbezirk und für den Ortsbezirk, sowie deren Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Aufhebung; das gilt insbesondere für:
 - Büchereizweigstellen,
 - Kindertagesstätten,
 - Einrichtungen des Gesundheitswesens,
 - Beratungsstellen,
 - Einrichtungen der Jugend- und Altenhilfe,
 - Bürgerhäuser,
 - Grün- und Erholungsanlagen,
 - Spiel- und Sporteinrichtungen,
 - öffentliche Internetversorgung.
- I.2 Benennung und Umbenennung von Straßen und Plätzen.
- I.3 Änderung von Grenzen und Bezeichnungen der Ortsbezirke.
- I.4 Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, u.ä.) sowie Planungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch im Bereich des Ortsbezirks und Fachplanungen staatlicher Planungsträger, an denen die Stadt als Trägerin öffentlicher Belange oder als anzuhörende Körperschaft beteiligt wird.
- I.5 Veränderungen der Denkmalschutzliste.
- I.6 Sonstige Grundsatzplanungen für Vorhaben, z.B.
 - Wohnungsbau,
 - Wirtschaftsförderung (insbesondere Ansiedlungen, Verlegungen oder wesentliche Erweiterungen von Betrieben),
 - sonstige Infrastrukturmaßnahmen.
- I.7 Vorhaben von besonderer Bedeutung, soweit durch sie öffentliche Belange berührt werden, besonders wenn sie
 - das Ortsbild wesentlich verändern,
 - eine erhebliche Geruchs- oder Geräuschbelästigung,
 - eine erhebliche Luftverschmutzung
 - eine wesentliche Nutzungsänderungoder andere Auswirkungen für die Bevölkerung mitbringen.